

**An die
Mitglieder des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 B e r l i n**

Sulzbach, den 12.05.2006

Öffentliche Anhörung zur Föderalismusreform am 17.05.2006
hier: Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

leider haben sich Bundesregierung und Bundestag darauf verständigt, zur öffentlichen Anhörung zur Föderalismusreform im Rechtsausschuss ausschließlich Sachverständige außerhalb der gewerkschaftlichen Interessenvertretungen zuzulassen. Dies ist umso bedauerlicher, als die Beschäftigten in den betroffenen Bereichen die Auswirkungen der geplanten Föderalismusreform unmittelbar und in besonderer Weise erfahren werden. Nachdem zwischenzeitlich bekannt ist, dass u.a. der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Rahmen der Anhörung die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird, möchte ich dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zumindest auf diesem Wege auch die Auffassung des BSBD als mitgliederstärkster Interessenvertretung der Beschäftigten im Strafvollzug zur Kenntnis bringen.

Vorbemerkung

Der BSBD ist grundsätzlich der Auffassung, dass die föderalistische Struktur, so wie sie sich in den vergangenen Jahrzehnten entwickelt hat, angesichts der drängenden Probleme Deutschlands dringender Reformen bedarf. Einen Teil der zwischen den Koalitionspartnern CDU und SPD nun vereinbarten Neuregelungen sieht der BSBD daher durchaus positiv. Allerdings betrachtet der BSBD einige Teile der Reformabsichten, wenn nicht ablehnend so doch mit großer Skepsis. Dies gilt vor allem für die Bereiche Strafvollzug und Dienstrecht.

Generelle Bedenken hat der BSBD jedoch hinsichtlich der Verfahrensweise. Nach unserem demokratischen Verständnis kann es nicht angehen, dass die umfangreichste und gravierendste Änderung unserer Verfassung in einem angeblich nicht mehr zu öffnenden Paket durchs Parlament gepeitscht werden soll. Weder die Bundesstaatskommission noch die Herren Müntefering und Stoiber oder die Koalitionsausschüsse von CDU und SPD sind politisch ausreichend legitimiert, eine derart einschneidende Verfassungsänderung quasi im Alleingang durchzupauken. Der BSBD unterstellt, dass die gewählten Volksvertreter selbstbewusst genug sind, um sich dieser Absicht zu widersetzen. Wenn es um entscheidende Fragen im Hinblick auf die Zukunft Deutschlands geht, darf es keine verschnürten Pakete geben. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages haben nach unserer Auffassung das Recht und auch die Pflicht, jeden

einzelnen Reformvorschlag zu prüfen, eingehend zu beraten und erst dann eine für und Wider abwägende Entscheidung zu treffen. So ist es guter und notwendiger demokratischer Brauch.

Zur Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Strafvollzugsrecht auf die Länder

In Übereinstimmung mit einer Vielzahl von Berufs- und Fachverbänden aus dem Justizbereich, allen namhaften Wissenschaftlern aus dem Bereich der Strafrechtspflege und insbesondere allen Vollzugspraktikern - hierunter u.W. auch die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter - spricht sich der BSBD mit größtem Nachdruck **gegen** die beabsichtigte Kompetenzübertragung aus. Rund 100 Jahre haben alle relevanten gesellschaftlichen Gruppen für eine reichs- bzw. bundesgesetzliche Regelung des Strafvollzuges analog den strafrechtlichen und strafprozessualen Bestimmungen gekämpft. Mit dem dann 1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetz wurde das lange verfolgte Ziel einer einheitlichen gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges in Deutschland erreicht und in den Folgejahren durch Praxis und Rechtsprechung mit Leben erfüllt. Eine erste Bewährungsprobe bestand das StVollzG anlässlich der Wiedervereinigung der beiden Deutschen Staaten, als es gelang, die Strafvollzugspraxis in den Beitrittsländern **dank der bundeseinheitlichen Regelungen** in kürzester Zeit auf das Niveau der Bundesrepublik anzuheben. Das Gesetz hat sich in der Praxis nicht nur bestens bewährt, es wird zwischenzeitlich vielmehr auch in vielen Ländern innerhalb und außerhalb der EU als vorbildlich anerkannt. Einen vernünftigen Grund, hiervon wieder abzurücken, kann niemand nennen. Die im Vergleich zu anderen Gesetzen sehr wenigen Änderungen des StVollzG sind jeweils einvernehmlich und ohne Streit erfolgt. Dass die Personalhoheit im Strafvollzug bei den Ländern liegt, kann als Grund ebenfalls nicht überzeugen. Dies trifft auch für den übrigen Bereich der Justiz zu, ohne dass bislang jemand auf den Gedanken gekommen wäre, die Gesetzgebungskompetenz für das Straf- und Strafprozessrecht auf Länderebene zu fordern. Die eigentliche Intention, den Zugriff auf das Strafvollzugsrecht zu erlangen, kann daher nur eine fiskalische sein. Da angesichts leerer Kassen wohl nicht die geringste Hoffnung auf eine verbesserte Finanzausstattung für den Vollzug besteht, dürfte klar sein, dass vielmehr der **Abbau bisher bundeseinheitlich geregelter Strafvollzugsstandards** das Ziel der Initiatoren ist. Dies lässt sich durch Äußerungen beispielsweise der niedersächsischen Justizministerin (Abschaffung des Rechts auf Einzelunterbringung) und des früheren hamburgischen Justizsenators (Abschaffung des Urlaubs gem. § 13 StVollzG u.a.) belegen. Der BSBD befürchtet deshalb wie alle anderen Kritiker einen **Schäbigkeitswettbewerb** nach unten, der letztlich wieder zu einem mehr oder weniger **gesetzlich verbrämten Verwahrsvollzug** führen wird. Die **Abkehr vom Behandlungsvollzug** und populistisches Reagieren auf die veröffentlichte Meinung wird dann zwangsläufig zu einem **weiteren Anstieg der Inhaftiertenzahlen, höheren Rückfallquoten, steigender Gefährdung der Bürger und der Vollzugsbediensteten und einem Anstieg gerichtlicher Auseinandersetzungen** bis hin zum Bundesverfassungsgericht führen. Die **Abkehr von der Bundeseinheitlichkeit gefährdet** aber auch die **länderübergreifende Zusammenarbeit, die Mobilität des Personals, erschwert die Verlegung von Gefangenen** zwischen den Bundesländern und **verschlechtert die ohnehin kritikwürdigen Arbeits-**

bedingungen des Vollzugspersonals. Hinzu kommt, dass **infolge der Kompetenzübertragung die ohnehin lange überfällige gesetzliche Regelung der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft aus Kostengründen auf nicht absehbare Zeit unterbleibt.** Die negativen Auswirkungen der neuen Deutschen Kleinstaaterei auf die Angleichung von Strafvollzugs- und Vollstreckungsvorschriften im europäischen Raum seien lediglich der Vollständigkeit halber erwähnt.

Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands unterstützt aus den oben dargelegten Gründen nachdrücklich den dem Rechtsausschuss hierzu vorliegenden Antrag der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Volker Beck, Jerzy Montag, Irmgard Schewe-Gerigk, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Beibehaltung der Gesetzgebungskompetenz beim Bund (BT-Drucksache 16/653).

Ich darf Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete höflichst bitten, unsere diesbezüglichen Argumente zur Kenntnis zu nehmen und in ihre Überlegungen und Beratungen zu diesem Teil der Föderalismusreform einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Schröder)
Bundesvorsitzender